

Kommentar: Preisdumping bei Kompressionsstrümpfen?

VON GERD NETT*

Ausgelöst durch das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) zur Frage der Zuordnung von Behandlungspflege in die Leistungspflicht der Pflegeversicherung, ergibt sich gerade für die Leistung Kompressionsstrümpfe eine neue Preisdiskussion. Das BSG hat zwei Bedingungen für die Zuordnung zur Pflegeversicherung definiert, die parallel gelten: die Behandlungspflege ist untrennbarer Bestandteil einer Katalogverrichtung oder es ist ein objektiv gegebener zeitlicher Zusammenhang zu einer Katalogverrichtung vorhanden. Das BSG hat dies für die Verrichtung An- und Auskleiden verneint, aber einen Zusammenhang zum Aufstehen bzw. Zu-Bett-Gehen hergestellt.

Folgende Leistungskonstellationen sind denkbar: 1.) Anziehen der Kompressionsstrümpfe vor dem Aufstehen, 2.) Anziehen nach dem Aufstehen, 3.) Ausziehen der Kompressionsstrümpfe. Erfolgt morgens, z.B. unmittelbar nach dem Aufstehen eine Verrichtung aus dem Bereich der Körperpflege wie Waschen, Duschen oder Baden, ergibt sich folgender Ablauf: Nach der Körperpflege muss sich der Patient erneut hinlegen und die Beine hochlagern. Nach einer Zeit von ca. 20 Minuten können die Beine ausgestrichen und danach die Kompressionsstrümpfe angezogen werden. Der Zeitbedarf für die Gesamtleistung erhöht sich.

In den bisherigen Vergütungsregelungen werden die drei unterschiedlichen Leistungskonstellationen mit einem Preis vergütet, z.B. in Hessen mit 3,58 Euro. Da das Anziehen in der Häuslichen Pflege meist in der zweiten

Variante erfolgt, ist dies ein Grund für das zunehmende wirtschaftliche Risiko in der Behandlungspflege. Um so erstaunlicher ist es, dass in einigen Bundesländern Vertragsparteien die ohnehin schon niedrigen Preise mit Blick auf den Deckel der Pflegeversicherung weiter absenken wollen.

Zum Eigentor wird diese Preisdiskussion, wenn man die Integrationsregeln des BSG-Urteils auf die Leistung Kompressionsstrümpfe in Zusammenhang mit Verrichtungen der Körperpflege sieht. Ein zeitlicher oder medizinischer Zusammenhang im Sinne der Integrationsregeln besteht hier nicht, weil erstens das Waschen, Duschen oder Baden normalerweise ohne Kompressionsstrümpfe erfolgt und zweitens aus medizinischen Gründen die Kompressions-

strümpfe nicht sofort danach angezogen werden können. In diesen Fällen ist die ausschließliche Leistungspflicht der Krankenversicherung begründet. Das gilt auch für den Fall, dass das Waschen, Duschen oder Baden in einem gewissen zeitlichen Abstand zum Aufstehen erfolgt und daher die Kompressionsstrümpfe schon beim Aufstehen angezogen wurden.

So bleibt die überwiegende Anzahl der Leistungsfälle bei den Kompressionsstrümpfen auch weiterhin in der Leistungspflicht der Krankenversicherung. Fatal wäre es, wenn es im SGB XI zur Absenkung der Vergütungen käme. Es ist abzuwarten, dass diese Preise dann auch kurzfristig für die Krankenversicherung gelten werden.

* Der Autor ist Arzt und Gesundheitsmanager in Wershofen.

Care Konkret vom 19.02.2002

NACHGEFRAGT

Wann greift die Integrationsregel?

Hannover/Kuddewörde. Greift die Integrationsregel des Bundessozialgerichts (BSG) bezogen auf die Kompressionsstrümpfe überhaupt, wenn sich der Pflegebedürftige nach dem Aufstehen im Bad wäscht und danach die Strümpfe angezogen werden? CAREkonkret fragte den Rechtsexperten Georg Vogel, Autor des anerkannten Internet-Kommentars CAREhelix.

Georg Vogel: „Wenn die Verrichtungen in oben genannter Reihenfolge geschehen, greift die Integrationsregel nicht. Die Notwendigkeit, nach der Körperpflege die Beine hoch zu lagern, um

dann die Kompressionsstrümpfe angezogen zu bekommen, schafft einen so großen zeitlichen Abstand zur Verrichtung Aufstehen, dass die Voraussetzungen der Integrationsregel des BSG nicht erfüllt sind. Die Leistung bleibt dann Leistung der Krankenversicherung.

Analogien lassen sich hier zum so genannten Insulin-Urteil des BSG herstellen. Auch hier wurde bei einer Insulingabe vor dem Essen entschieden, dass die Leistung aufgrund des zeitlichen Abstandes kein Bestandteil der Nahrungsaufnahme sein kann.“